



# Positionspapier

der Deutschen Gesellschaft für Care und Case Management  
zur Stellungnahme des Deutschen Pflegerates zum  
Eckpunktepapier zum Pflegekompetenzgesetz

**Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management (DGCC) e.V.**

Geschäftsstelle

c/o FH Münster / SW

Friesenring 32

48147 Münster

Das Pflegekompetenzgesetz wird die Versorgung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen verbessern. Die vorgesehene Stärkung der Kompetenzen von Pflegefachkräften ist unterstützenswert. Der Deutsche Pflegerat fordert allerdings in seiner Stellungnahme zum Pflegekompetenzgesetz, die Pflegeberatung nach §7a SGB XI ausschließlich Pflegefachpersonen vorzuhalten.

**Der Position des Deutschen Pflegerates, Pflegeberatung nach § 7a SGB XI sei ausschließlich Pflegefachpersonen vorbehalten, wird aus Sicht der Deutschen Gesellschaft für Care und Case Management entschieden widersprochen.**

**Bei der Pflegeberatung gemäß § 7a SGB XI handelt es sich um den Rechtsanspruch auf Case Management-basierte Unterstützung und Beratung in komplexen Fallkonstellationen im Zusammenhang mit dem Auftreten von Pflegebedürftigkeit.** Der Rechtsanspruch auf Pflegeberatung bezieht sich nicht nur auf den auf Pflege angewiesenen Menschen selbst, sondern auch auf die pflegenden Angehörigen. Explizit heißt es in § 7a, dass die Beratung sich nicht allein auf Fragen der Pflegebedürftigkeit und entsprechende Sozialleistungen, etwa aus dem SGB XI und V, zu beziehen hat, sondern auf alle im Zusammenhang mit Pflegebedürftigkeit auftretenden und zu bearbeitenden Fragestellungen. Dazu kann die Wohnsituation gehören, die finanzielle Situation, Familienkonstellationen, aber auch andere Problemlagen wie Verschuldung, Sucht- oder Gewaltproblematiken. Pflegeberatung kennt als Ergebnis des Beratungsprozesses keinen Pflegeplan, keine Pflegeprozessplanung, sondern einen sogenannten Versorgungsplan, der sich nicht nur auf die Steuerung des Pflegeprozesses bezieht.

**Pflegeberatung, die richtigerweise in ihrer Kernaufgabe in komplexen Hilfesituationen ein Versorgungsmanagement meint – vergleichbar mit §11 Abs.4 SGB V –, beinhaltet nicht notwendiger Weise Vorbehaltsaufgaben der Fachpflegekräfte.** Soweit in der Pflegeberatung Vorbehaltsaufgaben der Fachpflegekräfte berührt werden, sind diese zu beachten und Pflegefachpersonen sind im Rahmen des Versorgungsmanagements entsprechend einzubeziehen, wenn die Pflegeberatung nicht von Case Manager:innen mit einer Qualifikation als Pflegefachkraft durchgeführt wird. Übernehmen zertifizierte Pflegefachpersonen Aufgaben des Case Managements im Rahmen des § 7a SGB XI und berührt die Pflegeberatung die Kompetenzen anderer Berufsgruppen, etwa der Sozialen Arbeit, der Medizin etc. pp, so sind diese von den Pflegefachpersonen hinzuzuziehen.

**Case Management gehört keiner Profession.** Case Management zeichnet sich durch einen interprofessionellen Ansatz aus. Dieser kann und darf nicht in Frage gestellt werden, auch wenn die Profession der Pflege nachvollziehbar ihre Kompetenzen auch im Zusammenhang mit der „Pflegeberatung“ Ausdruck verleihen will. Zudem ist zu bedenken, dass eine interdisziplinäre Zusammenarbeit die Qualität der Pflegeberatung fördern wird.

**Ein Blick in die Empirie unterstreicht, dass sich in der sogenannten Pflegeberatung eine Reihe von unterschiedlichen Professionen durchaus bewährt haben.** So beschäftigt die AOK Baden-Württemberg einzig und allein Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen in der Pflegeberatung und zieht entsprechend Pflegefachkräfte hinzu, wenn dies erforderlich ist, auch unter Beachtung der Vorbehaltsaufgaben gemäß § 4 Pflegeberufegesetz. Gerade bei der

Integration der Pflegeberatung in Pflegestützpunkte, die sich als ausgesprochen sinnvoll erweist, siehe Saarland, haben sich interprofessionelle Teams bewährt, gerade wenn Care und Case Management-Ansätze konsequent aufeinander bezogen werden. Auch Sozialversicherungsfachangestellte bringen Kompetenzen mit, wenngleich aus Sicht der Deutschen Gesellschaft für Care und Case Management hier Fragen an die methodische Kompetenz der Sozialversicherungsfachangestellten zu stellen sind.

**Pflegeberatung nach § 7a SGB IX ist zu unterscheiden von Beratung im Zusammenhang mit Pflege** (vgl. Koch-Straube 2008). Im Gegensatz zur Pflegeberatung nach § 7a ist Beratung im Zusammenhang mit Pflege als Teil der Steuerung des Pflegeprozesses von Pflegefachpersonen durchzuführen. Sie ist nicht zuletzt mit Blick auf den edukativen Anteil der Pflege untrennbar mit den Vorbehaltsaufgaben verbunden.

Die professionsinterne Auseinandersetzung mit dem Thema Beratung in der Pflege unterstreicht die Notwendigkeit, bei einer Weiterentwicklung des Rechtes der Pflegeversicherung die Bezeichnung des Rechtsanspruches gemäß § 7a SGB XI auf den Prüfstand zu stellen. Mit Blick auf Care und Case Management handelt es sich bei der Pflegeberatung nach §7a in komplexen Situationen auch um ein Versorgungsmanagement, das von unterschiedlichen Professionen durchgeführt werden kann. Dem Ansinnen des Deutschen Pfliegerates, Pflegeberatung nach § 7a SGB XI ausschließlich Pflegefachpersonen vorzuhalten, wird aus Sicht der Deutschen Gesellschaft für Care und Case Management aus fachlichen und empirischen Gründen entschieden widersprochen.

### **Literaturverzeichnis**

Koch-Straube, Ursula (2008): Beratung in der Pflege. Unter Mitarbeit von Sandra Bachmann. 2., vollst. überarb. Aufl Berlin: Huber.

Für die DGCC

Prof. Dr. habil. Thomas Klie und Prof. Dr. Hugo Mennemann (Vorsitzender der DGCC)

Freiburg und Münster, 14.02.2024